



Referenz/Aktenzeichen: S105-0957

5.2 Massnahmenplan

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen	Beitrag zu Sachziel LKS
Erarbeiten von Umsetzungshilfen zum LKS für Bundesbauten	1.1	Mitglieder des Bundes der KBOB	Armasuisse, BBL, ETH Rat	Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele des LKS werden die darin formulierten Anforderungen in bestehende Empfehlungen und Faktenblättern der KBOB aufgenommen. Zu jedem Ziel des LKS werden Zustände definiert, die analog zu den Richtlinien der KBOB der Skala «Basis», «gut» und «Vorbild» entsprechen.	1.A bis 1.E
Sensibilisierungsmassnahmen zur Vorbildwirkung des Bundes	1.2	Mitglieder des Bundes der KBOB	Armasuisse, BBL, ETH Rat	Mit Sensibilisierungsmassnahmen (Merkblätter, Publikationen von Best Practice-Beispielen, Schulungen etc.) wird eine breite Öffentlichkeit über die Ziele des LKS und die Vorbildfunktion des Bundes bzgl. der Umgebung ihrer Bauten informiert.	1.A bis 1.E
Aufnahme landschaftlicher und baukultureller Aspekte in qualitätssichernde Verfahren bei Bundesbauten	1.3	Armasuisse, BBL, ETH Rat		Landschaftliche, ökologische und baukulturelle Aspekte werden in die Richtlinien für qualitätssichernde Verfahren wie Studienaufträge, Wettbewerbe etc. integriert. Für ihre Berücksichtigung werden Expertinnen und Experten bei Bedarf für die Themen «Umgebungsgestaltung», Gebäudebegrünung, Biodiversität und Landschaftsqualität in die relevanten Gremien berufen.	1.A
Erarbeitung von Checklisten für eine naturnahe Gestaltung der Umgebung der Bundesbauten	1.4	Armasuisse, BBL, ETH Rat		Für die erfolgreiche Förderung einer naturnahen Gestaltung der Umgebung der Bundesbauten sind Checklisten zu erarbeiten: <ol style="list-style-type: none">1. Listen der Zielarten, die eine reiche Biodiversität unterstützen. In historischen Anlagen werden historisch belegte Arten in diese Listen mit aufgenommen.2. Liste von Materialien hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit3. Vorgaben zur Erarbeitung von Unterhalts- und Pflegekonzepten unter ökologischen Aspekten	1.B
Förderung und Erhalt des Werts der Umgebung von Bundesbauten	1.5	BBL, Armasuisse, ETH Rat		Der landschaftliche und denkmalpflegerische Wert der Umgebung von Bauten des Bundes wird abgeklärt und bei Weiterentwicklungsmassnahmen berücksichtigt.	1.D

Erhalt von Umgebungsqualitäten bei Verkauf / Vermietung von Bundesbauten	1.6	BBL, Armasuisse, ETH Rat		Es werden Rahmenbedingungen für Pflege und Unterhalt der Umgebung festgehalten, die bei ihrer Weiterentwicklung im Falle von Verkauf oder Vermietung der Liegenschaften berücksichtigt werden sollen.	1.E
Erarbeitung und Aktualisierung von Planungs- und Vollzugshilfen Energie	2.1	BFE	BAFU, ARE	Für die erfolgreiche und landschafts- und naturverträgliche Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind Unterlagen in folgenden Bereichen und unter Einbezug der Kantone und Dritter zu erarbeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktualisierung Planungshilfe «Kantonale Schutz- und Nutzungskonzepte». Diese haben zum Ziel, (kantonale) Positivplanungen und optimierte Interessenabwägungen zu ermöglichen. Zur Konkretisierung kommt Musterbeispielen eine wichtige Rolle zu. 2. Vollzugshilfe zur sorgfältigen landschaftlichen Eingliederung von Energieanlagen. Fokus auf Synergien, Mehrfachnutzungen sowie qualitätsorientierte Gestaltung der Bauten und Anlagen (bspw. auch Schwall-Sunk-Becken). 3. Vollzugshilfe Verkabelungen zur landschafts- und naturverträglichen Ausführung der Projekte. Auch die Berücksichtigung der Naturdynamik soll thematisiert werden. 	2.A bis 2.F
Weiterentwicklung und Optimierung der Interessenabwägung	2.2	BFE	ARE, BAFU	Die Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten wird methodisch weiterentwickelt und optimiert werden (Erarbeitung methodischer Grundlage). Es ist zu prüfen, wie die methodischen Überlegungen in die Plangenehmigungsverfahren einfließen können (bspw. mittels Erarbeitung von Empfehlungen oder einer Vollzugshilfe) und ob sie auch für andere landschaftsrelevanten Infrastrukturen geeignet sind. Dazu sind ASTRA, BAV und VBS einzubeziehen.	2.A bis 2.F sowie raumplanerischer Grundsatz 3
Einsetzen bester Technologien für Energieerzeugung-/Übertragung	2.3	BFE	BAFU	Als Teil der Umsetzung der Energiepolitik ist diejenige Technik zu fördern bzw. einzusetzen, mit welcher die Ziele der Energiepolitik mit den wenigsten nachteiligen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erreicht werden können. Entsprechende Anreize und Empfehlungen sind zu prüfen.	2.B
Erhaltung und Förderung der akustischen Qualität und der Nachtdunkelheit	3.1	BAFU	ASTRA, BAV, BAG, BAZL	Landschaftsqualitäten wie akustische Qualität und Nachtdunkelheit werden erhalten und gefördert: <ol style="list-style-type: none"> 1. Akustische Qualität: Die Förderung von Ruhe und Erholung ist ein Schwerpunkt des Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung. Die akustische Qualität soll nicht nur durch lärmreduzierende Massnahmen des Alltags- wie des Frei- 	3.B, 10.D

				<p>zeitverkehrs (bspw. Motorräder), sondern auch durch planerisch-akustische Überlegungen, einen Entlastungsansatz sowie Ruheräume in ausreichender Quantität und Qualität verbessert und gefördert werden.</p> <p>2. Nachtdunkelheit: Die Umsetzung der Wegleitung Lichtemissionen wird aktiv begleitet. Massnahmen an der Beleuchtung der Verkehrsinfrastrukturen reduzieren Lichtmissionen. Die Weiterentwicklung des Ansatzes von dark-sky-Gebieten wird geprüft.</p>	
Verbesserung der Freiraumqualität in Städten und Agglomerationen	3.2	ARE	BAFU, BFE	Der Bund unterstützt zusammen mit den Kantonen und Gemeinden die Erhaltung und integrale Verbesserung von Freiraumqualitäten in den Städten und Agglomerationen, indem er ihnen Grundlagen (z.B. für die Agglomerationsprogramme) zur Verfügung stellt, für den notwendigen Erfahrungsaustausch sorgt (z.B. im Bereich Klimaanpassung, Agglomerationspolitik) und dort, wo möglich, auch Unterstützungsmöglichkeiten bietet (z.B. Modellvorhaben, Biodiversität).	Qualitätsziel für spezifische Landschaften 8
Sensibilisierung zu umweltschonendem Ausüben von Sport und Bewegung	3.3	BAFU	ARE, BAG, BASPO, BAZL	Die Bundesämter koordinieren ihre Aufgaben im Querschnitt Sport, Raum und Umwelt und nutzen Synergien. Einer der Themenschwerpunkte ist die Förderung umweltschonender und naturnaher Freizeit- und Sportaktivitäten. Dabei sind insbesondere die gesundheitsfördernden Landschaftsqualitäten sowie neue Freizeitaktivitäten zu thematisieren. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für eine nachhaltigere Gestaltung von Veranstaltungen, welche bspw. durch die Plattform saubere-veranstaltung.ch gefördert wird. Fallweise ist das BAZL miteinzubeziehen (Luftsportaktivitäten wie Segelflug, Hängegleiten, Fallschirmspringen; Freizeitbeschäftigungen wie Modellflug). Kantone, Gemeinden und nationale Sportorganisationen werden in geeigneter Form einbezogen.	3.C
Ausbildung im Bereich Landschaftspolitik sowie Natur- und Heimatschutz	4.1	VBS		Die Ausbildung im Bereich Landschafts-, Natur- und Heimatschutz ist im VBS für alle relevanten Funktionsträger gewährleistet.	4.A bis 4.D
Ökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen	4.2	VBS	BAFU	Das VBS realisiert ökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen auf Waffen-, Flug-, Schiess- und Übungsplätzen.	4.B
Militärische Nutzung von nationalen Biotopinventare	4.3	VBS	BAFU	Die militärische Nutzung von Hoch- und Flachmooren, Auen von nationaler Bedeutung und Eidgenössischen Jagdbanngeländen ist auf der Grundlage von Art. 5 VWS geregelt.	4.A bis 4.D
Förderung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirt-	4.4	VBS	BLW	Das VBS fördert die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung mittels Auflagen in Pachtverträgen oder fachtechnischer Unterstützung.	4.D

<p>schaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einflussbereich des VBS</p>					
<p>Stärkung Wissenssystem Landschaft</p>	<p>5.1</p>	<p>BAFU</p>	<p>ARE, ASTRA, BAK</p>	<p>Das BAFU stärkt gestützt auf Art. 14a und 25a NHG das Wissenssystem Landschaft insbesondere durch folgende Module:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitgruppe Umsetzung LKS: Die gute Zusammenarbeit zwischen den landschaftsrelevanten Bundesämtern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und Dritter im Rahmen der Aktualisierung des LKS soll weitergeführt werden. Das BAFU organisiert und führt eine «Begleitgruppe Umsetzung LKS». Interessierte Nutzungs- und Schutzorganisationen, kantonale Konferenzen wie die KWL sowie Vertretende der kommunalen Ebene werden einbezogen. 2. Stärkung der Beratung durch das BAFU und die kantonalen Fachstellen: Regionale Fachpersonen haben gute regionale Kenntnisse, die sowohl für die Beratung kantonaler Fachstellen wie auch für Erstberatungen für Regionen oder Gemeinden und dabei insbesondere auch für Behördenmitglieder gut eingesetzt werden können. Die Beratungsleistung ist thematisch zu differenzieren beispielsweise in die Bereiche Baukultur und Landschaft. Beratung kann bspw. die Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen und (kantonalen) Landschaftskonzeptionen, die Planung und Umsetzung von raumrelevanten Projekten oder die Erarbeitung von konkreten Aufwertungsprojekten umfassen. Die Themen der Biodiversität wie bspw. Ökologische Infrastruktur und Sanierung der Trennwirkung von Infrastrukturen wird im Rahmen des AP SBS vorangetrieben, Schnittstellen sind zu beachten, Synergien zu nutzen. 3. Aus- und Weiterbildung: Dem Fachkräftemangel ist mit geeigneten Massnahmen in enger Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure entgegen zu wirken. Neben der Förderung spezifischer Bildungsgänge im Sinne von Art. 14a NHG und dem zur Verfügung stellen von möglichen Bildungsunterlagen für Berufs- und Schulbildung (möglichst unter Einbezug von konkreten Erfahrungen im Gelände) steht die Ermächtigung der kommunalen Behörden im Bereich Landschaft im Zentrum. Diesen kommt eine wichtige Rolle zu hinsichtlich der Bereitschaft zur Umsetzung (Bevilligung und Finanzierung) von Aufwertungsmassnahmen. Schnittstellen und Synergien zum AP SBS sind zu nutzen. 4. Kommunikation und Sensibilisierung gelingt gut vor Ort und am konkreten Objekt oder Projekt. Zu prüfen sind vor dem Hintergrund der Digitalisierung auch neue Ansätze, wie 	<p>Sachziele 5.F bis 5.H</p>

				<p>Digitalisierung insbesondere im Hinblick auf die Sensibilisierung gezielt genutzt werden kann.</p> <p>5. Kooperation und Dialog: Kooperations- und Dialogmodelle mit den Sektoralpolitiken, Kantonen sowie bisherigen und neuen Akteuren von Verbänden, Wissenschaft und Wirtschaft werden etabliert. Dabei können auch Fragen wie die Erschliessung neuer Finanzquellen bspw. der Wirtschaft und weiterer Dritter, oder die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zum Vollzug Landschaft und Natur bearbeitet werden.</p> <p>6. Angewandte Forschung: Wissenslücken gemäss Forschungskonzept Umwelt 2021-24 (in Erarbeitung) wie beispielsweise zur Methodik des Messens und Beurteilens der Qualität von Landschaft und Baukultur, zu Nachtlandschaften oder Gewässern als Erholungs-räume sowie zum Einsatz von Digitalisierung sind mit angewandter Forschung zu schliessen.</p> <p>7. Vervollständigung und Begleitung der Umsetzung der Vollzugshilfen und Wegleitungen</p>	
Optimierung der Realisierung von Ersatzmassnahmen	5.2	BAFU	Versch. Bundesämter	Die Optimierung der Realisierung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs.1 ^{ter} NHG sowie von Massnahmen zum ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG wird mit Instrumenten wie Flächen- oder Massnahmenpools unterstützt. Dabei werden die Synergien mit der ökologischen Infrastruktur genutzt.	5.A
Förderung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	6.1	BLW	BAFU	Zielgerichtete Beratungsleistungen tragen dazu bei, dass die standortangepasste Bewirtschaftung flächendeckend sichergestellt ist. Ausgangslage bildet der ökologische Leistungsnachweis; das Direktzahlungssystem trägt der Förderung standortspezifischer ökologischer und agronomischer Potenziale Rechnung.	6.A bis 6.C
Förderung einer regionalen Baukultur und kulturlandschonender, landschaftsverträglicher landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen	6.2	BLW	ARE, BAFU, BAK, BWL	Regelmässig werden Wegleitungen und Tagungen zu landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb Bauzone unterstützt, um dazu beizutragen, dass eine regionale Baukultur, regionale Baustoffe wie bspw. Holz und boden- und kulturlandschonende sowie landschaftsverträgliche Bauten und Anlagen gefördert werden. Mit einem Anreizsystem sollen die geförderten Bauten und Anlagen im Rahmen einer standortangepassten Landwirtschaft (AP 22+) eine hohe Baukultur umsetzen.	6.A, 6.B, 6.H, 6.I
Förderung von Übergangsbereichen	6.3	BLW	ARE, BAFU	Im Rahmen des bestehenden agrarpolitischen Instrumentariums werden Anreize zur Förderung und optimalen Gestaltung der Übergangsbereiche «Landwirtschaft-Wald», «Landwirtschaft-Gewässer» und «Landwirtschaft-Siedlung» geschaffen.	6.A bis 6.C

Kommunikation zur Landschaft	6.4	BLW	BAFU	Der Beitrag der Landwirtschaft an die Landschaftsqualität und die daraus resultierenden Leistungen für die Gesellschaft wird in der bestehenden Kommunikation stärker berücksichtigt.	Alle Sachziele 6
Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftskonzeptionen	7.1	BAFU	ARE	Die bereits laufende Erarbeitung und Umsetzung von kantonalen Landschaftskonzeptionen wird unterstützt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Kantonen und weiteren Akteuren wird mit entsprechenden Veranstaltungen gefördert. Eine Weiterentwicklung des bestehenden Austauschs mit regionalen oder/und kommunalen Behörden wird geprüft. 2. Die Beratung durch das BAFU wird sichergestellt. Neben der Erarbeitung von Landschaftserhaltungszielen steht insbesondere die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungszielen - unter anderem für die herausragenden Landschaften – im Fokus. 3. Die Regionalisierung und die planerische Umsetzung der Landschaftskonzeptionen wird u.a. basierend auf bestehenden kantonalen Musterbeispielen weiter konkretisiert (Ausarbeitung einer methodischen Grundlage). Anschliessend wird die Erstellung von entsprechenden Empfehlungen sowie die Aufnahme des Themas im Handbuch Richtplanung des ARE geprüft. 	7.A bis 7.E
Die Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt die regionalen Landschaftsqualitäten	7.2	ARE	BAFU, BAK	Der Bund entwickelt die raumrelevanten Landschaftsgrundlagen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung weiter und unterstützt so die Kantone und Gemeinden bei der Stärkung der regionalen Landschaftsqualitäten. Der Aspekt der Baukultur stellt dabei einen wichtigen Bestandteil dar. .	7.A und 7.B
Bauliche Entwicklungen ausserhalb der Bauzone werden frühzeitig erkannt	7.3	ARE	BAFU, BLW, BFS, swisstopo	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Raumbbeobachtung Schweiz wird mit weiteren Indikatoren ergänzt, um die baulichen Entwicklungen ausserhalb der Bauzonen frühzeitig zu erkennen. Bei diesen Arbeiten werden die Kantone miteinbezogen. 	7.C
Aufwertung der Landschaften mit Instrumenten der Regionalentwicklung	8.1	SECO	BAFU	Der Einsatz von Instrumenten der Regionalentwicklung im Dienste der langfristigen Aufwertung der Landschaften mit ihren hohen Natur- und Kulturwerten ist mittels Beratung zu stärken.	8.A bis 8.C
Ausrichtung der Regionalentwicklung auf Aufwertung der Landschaftsqualitäten	8.2	SECO	BAFU	In der Politikweiterentwicklung ist durch die Bundesstellen zu prüfen, wie Anreize ausgestaltet werden können, damit Projekte der Regionalentwicklung verstärkt auf die Aufwertung der Landschaftsqualitäten, welche auch Aspekte der Natur und der Baukultur umfassen, ausgerichtet werden.	8.A bis 8.C

Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes	9.1	SECO	ARE, BAK, BAFU, BAZL	In Übereinstimmung mit der Tourismusstrategie des Bundes wird die Kooperation zwischen den Bundesämtern SECO, BAK und BAFU mit einer Arbeitsgruppe gefördert. Per Ende 2021 ist ein Reporting an den Bundesrat über den Stand der Umsetzung der Tourismusstrategie geplant. Geeignete Massnahmen zum Einbeziehen der landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten als Potenzial des Tourismus sind erarbeitet. Aspekte wie die Stärkung der regionalen Baukultur, regionale Baustoffe wie bspw. Holz, boden- und kulturlandschonende sowie landschaftsverträgliche Bauten und Anlagen sind einzubeziehen. Ausgewählte Innotour-Projekte mit wesentlichem Bezug zu Natur und Landschaft werden gemeinsam begleitet.	9.A
Konflikte im Bereich Tourismus frühzeitig erkennen und nachhaltige Lösungen fördern	9.2	ARE	BAFU, BAV, BAZL, SECO	Der Bund stellt den Kantonen und den Regionen Grundlagen mit dem Ziel zur Verfügung, Konflikte im Bereich Natur und Landschaft frühzeitig zu erkennen und zugleich die touristische Bedeutung von Vorhaben besser in eine nachhaltige Gesamtbetrachtung einzubetten.	9.C, 9.D, Landschaftsqualitätsziele 3, 4 und 13
Besucherlenkung und Weiterbildung	9.3	BAFU	SECO	Besucherlenkung und Weiterbildung sollen zur Minimierung von Störungen und Belastungen von Natur und Landschaft beitragen. Entsprechende Leitfäden und Weiterbildungsangebote insbesondere zur Nutzung der Synergien zwischen Schutz und Nutzung von herausragenden Landschaften sowie zum Umgang mit Zielkonflikten sind ausgearbeitet und umgesetzt. Gute Erholungsplanungen, sorgfältige Planung der intensivtouristischen Infrastruktur, räumliche und zeitliche Entflechtungen sowie attraktive, informative Angebote und geschickte Wegführungen gehören dazu.	9.B
Erarbeitung von Gestaltungsgrundsätzen für Landverkehrsinfrastrukturen	10.1	ASTRA, BAV	ARE, BAFU	Für Neu-, Aus- und Umbauten von Verkehrsinfrastrukturen wie Brücken, Portale oder Infrastrukturen zum Schutz vor Naturgefahren werden Gestaltungsgrundsätze ausgearbeitet, die zu guter Landschafts- und Biodiversitätsverträglichkeit und zu hohen baukulturellen Qualitäten führen.	10.A
Naturverträglicher Unterhalt im Landverkehrsbereich	10.2	ASTRA, BAV	BAFU	Im Bereich «Unterhalt» wird die Aus- und Weiterbildung kontinuierlich verbessert. Gute Beispiele des Bundes werden auf Stufe Kantone und Gemeinden bekannt gemacht, der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Stufen und Akteuren wird gefördert.	10.E
Übergangsbereich «Wald/Landwirtschaft» optimieren	11.1	BAFU	BLW	Die Koordination zwischen den Sektoralpolitiken «Wald», «Natur», «Landschaft» und «Landwirtschaft» des Bundes (BLW, BAFU) für den Übergangsbereich Wald / landwirtschaftliches	11.E, 11.F

				<p>Kulturland ist unter Einbezug der Landschaftsqualitätsziele des LKS sicherzustellen. Die sektoralpolitischen Instrumente werden besser aufeinander abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen seiner finanziellen Förderinstrumente (Direktzahlungen, Programmvereinbarungen) unterstützt der Bund einen im Hinblick auf die Landschaftsqualitätsziele koordinierten Vollzug durch die kantonalen Fachstellen.</p>	
Siedlungsnaher Wald besser koordinieren	11.2	BAFU	ARE	Die Koordination der Sektoralpolitiken «Wald», «Natur» und «Landschaft» mit der Raumplanung und der Agglomerationspolitik für den siedlungsnahen Wald ist unter Einbezug der Landschaftsqualitätsziele des LKS sicherzustellen.	11.F
Programmvereinbarung Wald optimieren	11.3	BAFU		Die Synergien zwischen den drei Teilprogrammen der Programmvereinbarung «Wald» sind in Bezug auf landschaftsrelevante Massnahmen zu optimieren, die finanziellen Anreize gezielter auszugestalten.	11.A bis 11.F
Bewirtschaftungsgrundsätze optimieren	11.4	BAFU		Im Rahmen seiner bestehenden finanziellen Förderinstrumente (Programmvereinbarungen) unterstützt der Bund den Einbezug der Landschaftsqualitätsziele des LKS beim Vollzug der Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss Art. 20 WaG. Dies schliesst die Walderschliessung und die forstlichen Schutzbauten ein.	11.A
Vollzugshilfen und Kommunikation Gewässer stärken	12.1	BAFU		In Ergänzung zur Umsetzung der vorhandenen Vollzugshilfen soll auch gezielt über den Mehrwert von Gewässern im Siedlungsgebiet kommuniziert werden, besonders im Zusammenhang mit der Standortqualität und –attraktivität. Die Kommunikation erfolgt über bestehende Kanälen.	12.A bis 12.G
Landschaftliche Einbettung der Wasserkraftanlagen optimieren	12.2	BAFU	BFE	Der Handlungsbedarf im Bereich «Sanierung der Wasserkraftanlagen», z.B. Schwall und Sunk, in Bezug auf die gute landschaftliche Einbettung entsprechender Bauten und Anlagen wird mittels Empfehlungen angegangen.	12.A
Integrale Wasserbaukonzepte fördern	12.3	BAFU		Integrale Wasserbaukonzepte, die den Hochwasserschutz ebenso wie die ökologische Aufwertung beziehungsweise die Revitalisierung berücksichtigen, werden gefördert.	12.A bis 12.F
Gewässerunterhalt weiterentwickeln	12.4	BAFU	BFE	Das Thema «Gewässerunterhalt» wird weiterentwickelt und konkretisiert (bspw. differenzierte Vorgaben)	12.A bis 12.E

Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung in der Luftfahrtpraxis	13.1	BAZL	BAFU	<p>Die Berücksichtigung der LKS-Ziele in der Luftfahrtpraxis wird mit Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung und in Zusammenarbeit mit Verbänden, Flugschulen und Flugplatzhaltern gestärkt. Dies erfolgt insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Empfehlungen für störungsarmes Fliegen (General Aviation und Hängegleiter). Im Fokus stehen dabei der Umgang mit sensiblen Tages- oder Jahreszeiten und Flughöhen über Siedlungs- und Naherholungsgebieten sowie in bundesrechtlich geschützten Landschaften und Lebensräumen von Wildtieren mit den Schutzziele Ruhe und Störungsarmut. Die Durchführung entsprechender Sensibilisierungs- und Schulungsanlässe wird geprüft. Auch bezüglich dem Einsatz lärm- und abgasarmer Flächenflugzeuge und Helikopter im Schulbetrieb und Freizeitsektor kann sensibilisiert werden. 2. Prüfung von Empfehlungen zu seitlichen und vertikalen Terrainabständen für Hängegleiter. 3. Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen mit Sensibilisierungsanlässen auf den Flugplätzen. 	13.C, 13.D und 13.G
Optimierung Drohnenbetrieb	13.2	BAZL	BAFU	<p>Im Bereich der unbemannten Flugzeuge (Drohnen) ist die Regelung der unteren Lufträume für störungsfreien Drohnenbetrieb unter Berücksichtigung der LKS-Ziele zu konkretisieren (bspw. Einsatz für freizeitwecke, Störungen in Naturschutzgebieten). Das Merkblatt Drohnen ist mit entsprechenden Inhalten zu ergänzen. Zudem werden die Operateure für die Auswirkungen auf Landschaft und Natur sensibilisiert.</p>	Sachziel 13.E